



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.11.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

RMS - Ferienüberhang

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.11.2010 zur Umsetzung des Ferienüberhanges an der Rheinischen Musikschule beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) -, § 52 (Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen), Nr. 1 sind Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer vollbeschäftigt, wenn "die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit 30 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (=1350 Unterrichtsminuten) beträgt."

Insoweit ist die Umsetzung des Ferienüberhangs (auch unter der Begrifflichkeit der schließungsbedingten Ferienzeit bekannt) nicht unmittelbar durch den Tarifvertrag geregelt.

Daher wurde bereits 1998 eine Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem örtlichen Personalrat abgeschlossen, die die Umsetzung des Ferienüberhangs wie folgt geregelt hat:

Als Mehrarbeit zum Ausgleich der ferienbedingten Schließungszeiten (Ferienüberhang) wird ein zeitlicher Umfang von 1 Unterrichtsstunde (60 Minuten) pro Unterrichtswoche oder alternativ 80 Arbeitsstunden á 60 Minuten pro Kalenderjahr festgelegt. Es kann auch eine Verbindung beider Mehrarbeitsformen gewählt werden.

Mit dieser Regelung sind alle anfallenden Überstundenzuschläge, die Zuschläge für Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie die Wegezeiten im Bereich der Tätigkeiten, die unter § 4 Absatz 2 genannt sind, pauschal abgegolten. Gleichzeitig wird durch diese Regelung vereinbart, dass für 10 Krankheitstage an Werktagen innerhalb der Schul-

ferien eines Kalenderjahres kein Freizeitausgleich erfolgt.

Durch eine Modifikation der Dienstvereinbarung wird mit Wirkung vom 01.01.2011 geregelt, dass der Ferienüberhang generell nur noch durch eine um 60 Minuten erhöhte Unterrichtszeit (bei Vollzeitbeschäftigung) abgeleistet werden kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Verwaltung die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Ist der TVöD bisher nicht in vollen Umfang umgesetzt worden? Welche Gründe liegen dazu ggf. vor?

Die sich ausschließlich aus dem TVöD ergebenden arbeitsvertraglichen Unterrichtstätigkeiten sind entsprechend dem Umfang des jeweiligen Arbeitsvertrages der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (125 Personen in 49 verschiedenen Arbeitszeitmodellen) umgesetzt worden.

2. Mit wie vielen Unterrichtsstunden pro Woche wurde der Ferienüberhang für eine Vollzeitstelle TVöD seit 2006/2007 bisher abgeleistet? Gibt es ggf. Abweichungen bei Teilzeitkräften? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Vorbemerkung. Da lediglich 17 der 125 festangestellten Mitarbeiter vollzeitbeschäftigt tätig sind, ergeben sich selbstverständlich mitarbeiterbezogen individuelle Daten für die Umsetzung des Ferienüberhanges entsprechend dem Umfang des Arbeitsvertrages.

3. Welche Einsparungen könnten bei einer kompletten Umsetzung des Ferienüberhanges erzielt werden?
4. Wie hoch ist die Differenz zwischen der Einnahmeverbesserung bei vollem Ferienüberhang und bei der derzeit angestrebten Regelung?

Auch durch die modifizierte Dienstvereinbarung sind alle anfallenden Überstundenzuschläge, die Zuschläge für Nacharbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die Wegezeiten im Bereich der Tätigkeiten pauschal abgegolten. Gleichzeitig ist vereinbart, dass für 10 Krankheitstage an Werktagen innerhalb der Schulferien eines Kalenderjahres kein Freizeitausgleich erfolgt.

Aufgrund dieser pauschalen Abgeltungen ist eine seriöse Beantwortung der Fragen 3 und 4 nicht möglich.

Bei einer ausschließlichen Umsetzung des Ferienüberhanges durch Unterrichtstätigkeit wären die pauschalen Regelungen nicht mehr möglich. Es würden zusätzliche Kosten in den genannten Bereichen entstehen, aber auch Mindereinnahmen durch Gebührenauffälle durch den krankheitsbedingt zu gewährenden Freizeitausgleich in den Unterrichtszeiten. Zudem müssten die bisherigen pauschalen Regelungen durch einen erheblichen zusätzlichen Personalaufwand in der Verwaltung ersetzt werden.

Insoweit ist die Verwaltung der Auffassung, mit der modifizierten Dienstvereinbarung eine sinnvolle und angemessene Regelung mit dem örtlichen Personalrat getroffen zu haben.